

Kapitel

241 - 1222.2/204

## GENEHMIGUNGSURKUNDE

Zur Entstehung der von dem „Verein der Angehörigen psychisch Kranker e. V.“ mit Stiftungsurkunde vom 18.07.2002 errichteten

### **„Stiftung Angehörige psychisch Kranker“**

mit dem Sitz in Nürnberg wird nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Art. 3, 5 und 6 des Bayer. Stiftungsgesetzes - BayStG - die staatliche Genehmigung erteilt.

Die Stiftung wird damit rechtsfähig. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Ansbach, 08. August 2002

Regierung von Mittelfranken



Karl Inhofer

Regierungspräsident